

Unterarbeitsgruppe „67er Hilfen für Unionsbürger*innen“ der Arbeitsgruppe wohnungs- und obdachlose Unionsbürger*innen

Empfehlungen zu 67er-Hilfen für Unionsbürger*innen

Juni 2024

Die Unterarbeitsgruppe „67er Hilfen für Unionsbürger*innen“ der Arbeitsgruppe Unionsbürger*innen (AG Unionsbürger*innen) hat sich eingehend mit der Problematik des eingeschränkten Zugangs von Unionsbürger*innen zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII auseinandergesetzt. Trotz eines im Einzelfall bestehenden Rechtsanspruchs auf die Unterstützungsleistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten haben unsere Diskussionen gezeigt, dass zahlreiche Hürden den Zugang für viele Unionsbürger*innen erschweren oder gar verhindern. Hierbei stützen wir uns auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Unionsbürger*innen sowie auf Erfahrungsberichte von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die direkt mit der Beratung und persönlichen Unterstützung von Unionsbürger*innen befasst sind und auf die aktuelle rechtliche Ausgangslage. In diesem Positionspapier werden die identifizierten Herausforderungen zusammengefasst und mögliche Lösungsansätze skizziert, um eine verbesserte Zugänglichkeit zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Unionsbürger*innen zu gewährleisten.

Die Analyse der Problematik ergab eine Vielzahl von Herausforderungen, die den Zugang von Unionsbürger*innen zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen:

Komplexe Rechtsanwendung:

Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gestaltet sich für Unionsbürger*innen als besonders komplex und erschwert dadurch deren Zugang zu den Hilfen. Denn es handelt

sich hierbei um eine „schwierige“ Rechtsfrage i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht, da sie sich nicht ohne Weiteres aus der hierzu vorliegenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere aus der Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012¹ beantworten lässt. Sowohl die Auffassung, der Leistungsausschluss sei verfassungskonform, als auch die Gegenauffassung beruft sich mit jeweils nicht von vornherein unvertretbaren Argumenten auf diese Rechtsprechung.²

Die fehlenden Kenntnisse der hilfeschuchenden Unionsbürger*innen über mögliche Rechtsansprüche und die komplizierten Verfahren zur Durchsetzung dieser Ansprüche stellen eine Barriere dar. So ist das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bereits in seinem Geschäftsbericht 2017 zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Hauptgrund in den häufigen Änderungen des SGB II zu finden sein dürfte – so sind beispielsweise zahlreiche Änderungen zum 1. August 2016 und ganz wesentliche Änderungen zum 29. Dezember 2016 in Kraft getreten -, die die Recht- suchenden, aber nicht selten auch die beklagten Behörden überfordern.¹²

Der Zugang zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Unionsbürger*innen leitet sich von einem Sozialleistungsbezug ab. Unionsbürger*innen können unter verschiedenen Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialleistungen geltend machen. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür finden sich im Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) sowie im SGB II und SGB XII. Einen Sozialleistungsanspruch und damit ggf. auch einen Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben Unionsbürger*innen u.a., wenn sie

- Arbeitnehmer*innen oder selbstständig erwerbstätig sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU,
- den Nachweis eines fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthaltes nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bis 6 SGB II und nach § 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII führen können, wobei es einer

¹ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Geschäftsbericht 2017, Seite 12, <https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/sozialgericht-potsdam/start/geschaeftsberichte/> letzter Zugriff am 19.04.2024.

² 1 BvL 10/10 u.a. - (BVerfGE 132, 134)

- durchgängigen Meldung bei der Meldebehörde nicht bedarf,³
- ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU haben,
 - die dem Haushalt angehörig Kinder hier die Schule besuchen und die Fürsorgepflicht nach Art. 10 FreizügVO⁴ tatsächlich ausgeübt wird
 - eine Verbleibeberechtigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU haben. Die Liste ist nicht abschließend.

Unionsbürger*innen, die die Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls nach § 23 Abs. 3 Satz 6, 1. und 2. Halbsatz SGB XII erfüllen, können Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten als Ermessensleistung erhalten.⁵

Aufgrund der dargestellten Komplexität dieser Rechtsmaterie, kann weder bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege als Leistungserbringer noch bei den zuständigen Ämtern für Soziales/Fachstellen Soziale Wohnhilfe als Leistungsträger in der Breite erwartet werden, dass diese sicher beherrscht wird.⁶ Besonders komplex stellt sich die Ermittlung der Bedarfe an Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten als Härtefallleistung gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII dar, da neben den originären Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, weitere, in der persönlichen Situation der Unionsbürger*innen liegende, erschwerende Tatbestandsmerkmale hinzutreten müssen um den vom Gesetzgeber formulierten Ausnahmecharakter der Härtefallleistungen zu erfüllen.

Die nach Auffassung der AG Unionsbürger*innen derzeit noch längst nicht bei allen Fachkräften der Wohnungsnotfallhilfe ausreichende Sensibilisierung und Schulung, kann zu Fehleinschätzungen und ggf. Ablehnungen von Anträgen sowie Leistungsverträgen führen, die grundsätzlich gerechtfertigt wären.

³ BSG, Urteil vom 20. September 2023, B 4 AS 8/22 R

⁴ Verordnung (EU) Nr. 492/2011

⁵ LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.06.2023 - L 2 SO 1789/22

⁶ Im Rahmen der seit dem Sommersemester von der SenASGIVA in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule eingerichteten Qualifizierungsreihe für Fachkräfte in der Wohnungsnotfallhilfe, wird diese Thematik gelehrt.

Sprachliche Barrieren:

Die Sprachbarrieren sowohl bei den Leistungsberechtigten, Leistungsträgern als auch innerhalb der Träger der freien Wohlfahrtspflege stellen eine erhebliche Hürde dar und können dazu führen, dass Anträge sowie Leistungsverträge abgelehnt werden, da die Kommunikation erschwert ist. Die Notwendigkeit von Sprachmittlungsdiensten wird oft vernachlässigt, was die Zugänglichkeit zu den Hilfen weiter einschränkt. Die mangelnde Finanzierung für Sprachmittlungsdienste erschwert Unionsbürger*innen ohne ausreichende Deutschkenntnisse den Zugang zu den Hilfen erheblich.

Mangelnde Angebote auf Seiten der Leistungserbringer:

Das Fehlen von Angeboten bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege als Leistungserbringer, die nicht-deutschsprachige Klient*innen aufnehmen und angemessene Sprachmittlungsdienste anbieten oder entsprechende Sprachkompetenz bieten, verschließt faktisch den Zugang zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen, denen deutsche oder englische Sprachkompetenzen fehlen. Insbesondere für rumänisch- und bulgarisch-sprachige Klientel gibt es kaum Unterstützungsmöglichkeiten, was die Benachteiligung dieser Gruppen verstärkt.

Überforderte Behörden:

Die zuständigen bezirklichen Ämter für Soziales/Fachstellen Soziale Wohnhilfen machen hier geltend, dass es aufgrund von hohem Arbeitsaufkommen sowie nicht bedarfsgerechter Personalausstattung zu einer Verknappung der Beratungskapazitäten und zu längeren Bearbeitungszeiten bei den Anträgen kommt. Von daher verlängert sich der Zeitraum bis die Bedarfe der betroffenen Unionsbürger*innen gedeckt werden können, was die Notlage der betroffenen Unionsbürger*innen weiter verschärft.

Diese identifizierten Hürden spiegeln die komplexen Herausforderungen wider, mit denen Unionsbürger*innen konfrontiert sind, wenn sie auf die Unterstützung durch die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angewiesen sind. Ihre Bewältigung erfordert eine koordinierte und gezielte Herangehensweise, um den Zugang zu diesen

wichtigen sozialen Leistungen zu erleichtern.

Um den Zugang zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Unionsbürger*innen zu verbessern und die genannten Herausforderungen zu überwinden sowie sich an den Bedarfen wohnungsloser Unionsbürger*innen zu orientieren, könnten folgende Maßnahmen erwogen werden:

Intensive Weiterbildung:

Nach Ansicht der AG Unionsbürger*innen besteht in Bezug auf die komplexe Rechtsanwendung und die sozialrechtlichen Ansprüche von Unionsbürger*innen ein gleichermaßen hoher Weiterbildungsbedarf für die Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe in den Ämtern für Soziales/Fachstellen Soziale Wohnhilfe wie für die Fachkräfte der Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die von der SenASGIVA in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule eingerichtete Qualifizierungsreihe für Fachkräfte in der Wohnungsnotfallhilfe ist unbedingt zu verstetigen. Darüber hinaus sieht es die AG Unionsbürger*innen als notwendig an, Schulungen zu Diversity Kompetenz anzubieten.⁷

Nutzung von Sprachmittlungsdiensten:

Die Bereitstellung und Finanzierung von diversen Sprachmittlungsdiensten kann vorhandene Sprachbarrieren überwinden oder mindern und eine effektive Kommunikation sicherstellen. Dies könnte die Bereitstellung von personenbezogenen Sprachmittlungsdiensten sowie digitalen Übersetzungstools in Behörden sowie Sozialen Trägern umfassen. Dabei sieht es die AG Unionsbürger*innen als notwendig an, ein Budgetkonzept für Sprachmittlungsdienste in die Konzepte der Träger der freien Wohlfahrtspflege, die als Leistungserbringer Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbringen, zu implementieren und auf Seiten der Leistungsträger eine unkomplizierte Bewilligung dieser zu ermöglichen.

⁷ Ab dem Sommersemester 2024 ist ein entsprechendes Angebot in der Qualifizierungsreihe für Fachkräfte in der Wohnungsnotfallhilfe vorgesehen.

Förderung von spezifischen Beratungs- und Clearingstellen:

Um Unionsbürger*innen in der Anspruchsklärung und Durchsetzung ihrer sozialrechtlichen Ansprüche sowie in der Antragstellung auf Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu unterstützen und sie im Prozess der Hilfestellung zu begleiten, ist es erforderlich spezialisierte Beratungs- und Clearingstellen zu fördern. Diese können bei Bedarf die betroffenen Unionsbürger*innen bei Widerspruch und Klage vor dem Sozialgericht, analog der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten unterstützen sowie eine effektive Vernetzung zwischen niedrigschwelligen und weiterführenden Hilfen ermöglichen. Damit können sie im Sinne eines Fallmanagements, als vermittelnde Instanz zwischen Betroffenen, Behörden und Trägern von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten tätig sein.

Effiziente Behördenarbeit:

Die Beschäftigung von gut ausgebildetem und adäquat vergütetem Personal ist für die Optimierung der Arbeitsprozesse in den zuständigen Ämtern für Soziale Wohnhilfe erforderlich, um eine zeitnahe sowie fachlich fundierte Bearbeitung von Anträgen zu gewährleisten sowie der Beratungspflicht nach § 14 SGB I i.V.m. § 11 SGB XII nachkommen zu können.

Nach Ansicht der AG Unionsbürger*innen können diese Maßnahmen dazu beitragen, die strukturellen Barrieren und Hürden zu überwinden, die den Zugang von Unionsbürger*innen zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erschweren, um eine sachgerechte und effektive Unterstützung für diese Zielgruppe zu gewährleisten.

Die AG Unionsbürger*innen wendet sich mit diesem Positionspapier sowohl an die politische Ebene als auch an alle relevanten sowie beteiligten Akteur*innen, die vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterstützen und umzusetzen. Nur durch eine ganzheitliche Herangehensweise die sowohl strukturelle Änderungen als auch die Schaffung eines inklusiven und diskriminierungs- freien Zugangs umfasst und durch die

konkrete Umsetzung der vorgeschlagenen Lösungsansätze können wir sicherstellen, dass Unionsbürger*innen angemessenen Zugang zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten und ihre sozialen Bedürfnisse effektiv unterstützt werden.